



VERORDNUNG ÜBER DIE VIDEOÜBERWACHUNG

vom 3. Juli 2025

(in Kraft ab 3. Juli 2025)

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck der Überwachung	3
Art. 2	Verhältnismässigkeit	3
Art. 3	Zuständigkeit	3
Art. 4	Überwachungsperimeter	3
Art. 5	Überwachungszeiten	4
Art. 6	Speicherdauer / Vernichtung	4
Art. 7	Auswertung	4
Art. 8	Informationspflicht	4
Art. 9	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
Art. 10	Datensicherheit	4
Art. 11	Inkrafttreten	5
A.	Anhang zum Beschluss über die Videoüberwachung	6
I.	Verantwortliche Personen	6
II.	Überwachungszeiten	6
III.	Standorte	7

Der Gemeinderat Grosswangen beschliesst gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011, SRL-Nr. 39, folgende Verordnung über die Videoüberwachung:

Art. 1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit, vor Gewalt, Drohungen und Sicherheit. Sie bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen, insbesondere bei Vandalismus, Sachbeschädigungen, Diebstählen, Körperverletzungen, Übergriffe, usw.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten sind nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Personen bzw. Funktionstragende der Gemeinde zur Auswertung der Aufzeichnungen, Weitergabe sowie zur Vernichtung oder Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Die verantwortlichen Personen sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

² Die einzelnen Videoüberwachungsanlagen und die Überwachungszeiten sind im Anhang aufgeführt. Der Gemeinderat stellt sicher, dass der Anhang der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

³ Zugang zu den Videoüberwachungsanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte. Werden Wartungsarbeiten extern vergeben, ist mit diesen Personen ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Wartungspersonal darf keine Auswertungen vornehmen.

Art. 4 Überwachungsstandorte

Die Videoüberwachungsanlagen und deren Überwachungsstandorte sind so einzustellen bzw. festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Im Anhang dieser Verordnung können die Videoüberwachungsstandorte entnommen werden.

Art. 5 Überwachungszeiten

¹ Die Plätze werden 24 h überwacht.

² Die Videoüberwachung, ihr Zweck und die verantwortliche Stelle sind durch deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen: "Videoüberwachung: Diese Anlage wird videoüberwacht. Gemeindeverwaltung Grosswangen, Dorfstrasse 6d, 6022 Grosswangen, 041 984 28 80, gemeinde@grosswangen.ch, www.grosswangen.ch"

Art 6 Speicherdauer / Vernichtung

¹ Wird keine Widerhandlung im Sinn von Art. 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 30 Tagen zu löschen.

² Führt die Auswertung gemäss Art. 7 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss Art. 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinn von Art. 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Art. 3 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

Art. 7 Auswertung

¹ Falls notwendig, können im Schulbereich die Schulleitung, die Lehrerschaft oder andere betroffene Personen in den Auswertungsprozess miteinbezogen werden.

² Wird eine Widerhandlung im Sinn von Art. 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 10 Arbeitstagen auszuwerten.

³ Jeder Zugriff auf die Aufzeichnungen ist zu protokollieren.

Art. 8 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der in Art. 1 bestimmten Zweck erlaubt.

Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Art. 10 Datensicherheit

Die zuständigen Funktionstragenden gemäss Art. 3 sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 und die Verordnung vom 27. September 2011 durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 2025 in Kraft

Grosswangen, 7. Juli 2025

Gemeinderat Grosswangen

Pascal Limacher
Gemeindepräsident

René Unternährer
Gemeindeschreiber

A. Anhang zum Beschluss über die Videoüberwachung

Der Gemeinderat Grosswangen erlässt, gestützt auf die Verordnung über die Videoüberwachung, folgende Richtlinien:

I. Verantwortliche Personen

Schulareal:

- Ressortleiter/in Bildung
- Ressortleiter/in Finanzen

Hackergass:

- Leiter Werkdienst

Bei Abwesenheit der verantwortlichen Person ist deren Stellvertretung zuständig.

II. Überwachungszeiten

Die Überwachung wird während 24 Stunden durchgeführt.

III. Standorte



Schulareal



Hackergass